

## ERSTER TITEL – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name, Rechtsform	<p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Unter der Bezeichnung hope21 besteht ein gemeinnütziger und im Handelsregister eingetragener Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p><sup>2</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich in 4450 Sissach/BL Schweiz.</p> <p><sup>3</sup> Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.</p> <p><sup>4</sup> Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.</p>
Ziel und Zweck	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Grundlegendes Ziel des Vereins hope21 ist es, mit seinen Ideen und Aktionen die Wertschätzung gegenüber Menschen mit Down-Syndrom zu steigern.</p> <p><sup>2</sup> Zu diesem Zweck möchte hope21 Frauen und Paare, welche für ihr Kind die Diagnose Down-Syndrom erhalten haben, mit Familien vernetzen, die bereits mit einem solchen Kind leben. Diese Begegnungen sollen helfen, Ängste und Vorurteile abzubauen. Der Verein koordiniert die Vernetzung zwischen den beiden Familien und betreibt eine Internet-Plattform, auf welcher sich die Familien vernetzen können.</p> <p><sup>3</sup> hope21 garantiert eine professionelle Betreuung für die HopeFamilies und führt in regelmässigen Abständen Schulungen durch.</p> <p><sup>4</sup> hope21 kann Frauen und Paare, welche in der Schwangerschaft auf weiterführende Unterstützung angewiesen sind, an andere Hilfsorganisationen verweisen.</p> <p><sup>5</sup> hope21 informiert Ärzte, Spitäler und Beratungsstellen über das Bestehen des Vereins und empfiehlt ihnen, bei der Diagnose Down-Syndrom auf die HopeFamilies aufmerksam zu machen.</p> <p><sup>6</sup> Der Verein erstellt und unterhält einen einheitlichen Medienauftritt.</p> <p><sup>7</sup> Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe eines Informationsblattes bzw. eines Newsletters für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.</p>
Kooperation	<p>Art. 3</p> <p>hope21 kann mit weiteren Organisationen zusammenarbeiten, sofern deren Ausrichtung und Zweck mit denjenigen von hope21 im Einklang steht.</p>

## ZWEITER TITEL – MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft	<p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Mitglied können HopeFamilies werden, wobei jeder Elternteil, sofern dieser einem Vereinsbeitritt zustimmt, zum Vereinsmitglied mit jeweiligem Stimmrecht wird.</p> <p><sup>2</sup> Mitglied mit Stimmberechtigung können interessierte natürliche Personen werden, die ein Interesse an der Erfüllung des Vereinszwecks nach Art. 2 haben und die Statuten von hope21 anerkennen.</p> <p><sup>3</sup> Eine HopeFamily kann eine Familie werden, welche ein Kind mit Down-Syndrom hat.</p>
Aufnahme	<p>Art. 5</p> <p>Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.</p>
Leitlinien	<p>Art. 6</p> <p>hope21 orientiert sich an folgenden Werten:</p> <p><sup>1</sup> Das menschliche Leben ist von Anfang an zu schützen.</p> <p><sup>2</sup> hope21 vertritt die Ansicht, dass alle Menschen gleichwertig sind und ein Recht auf Leben haben, auch bei Vorliegen eines Down-Syndroms.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.</p> <p><sup>2</sup> Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand möglich.</p> <p><sup>3</sup> Ein Mitglied kann unter Nennung von entsprechenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit Zweidrittelmehrheit. Das betroffene Mitglied ist vor Ausschluss durch den Vorstand anzuhören.</p>

## DRITTER TITEL – ORGANISATION

Organe	<p>Art. 8</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Mitgliederversammlung</li><li>- der Vorstand</li><li>- die Revisionsstelle</li></ul>
Mitgliederversammlung	<p>Art. 9</p> <p><sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.</p> <p><sup>3</sup> Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.</p>

<sup>4</sup> Mitgliederversammlungen können physisch vor Ort oder auch unter Verwendung geeigneter moderner Kommunikationstechnologien (insbesondere Telefon-, Video- und Onlinekonferenzen) durchgeführt werden. Mischformen sind zulässig.

<sup>5</sup> An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Vertretungen sind nicht erlaubt.

<sup>6</sup> Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Spesenreglements für Vorstandsmitglieder

<sup>7</sup> Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

<sup>8</sup> Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>9</sup> Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für ein Jahr.

## Art. 10

Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

<sup>2</sup> Vorstandssitzungen werden unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt.

<sup>3</sup> Bei dringenden Angelegenheiten ist die Einberufung einer Vorstandssitzung auch ohne die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist für alle Fragen zuständig, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

<sup>6</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

<sup>7</sup> Der Vorstand organisiert die Medienarbeit und die Auftritte in der Öffentlichkeit.

<sup>8</sup> Mitglieder informieren den Vorstand, wenn sie öffentlichkeitswirksam in ihrer Funktion als Vertreter von hope21 in Erscheinung treten.

## Art 11

Mittel des Vereins

<sup>1</sup> Die Mittel des Vereins bestehen aus Zuwendungen oder Vermächtnissen, Mitgliederbeiträgen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

<sup>2</sup> Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

<sup>3</sup> Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Unterschrift	<p>Art. 12</p> <p>Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.</p>
Haftung	<p>Art. 13</p> <p>Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen von hope21. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Spesenreglement	<p>Art. 14</p> <p>Der Verein führt ein Spesenreglement für Vorstandsmitglieder. Dieses muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.</p>

## FÜNFTER TITEL – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung	<p>Art. 15</p> <p><sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Dazu sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle der Auflösung geht das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen zwingend an eine andere gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zielsetzung wie jener von hope21 über.</p>
Statutenänderungen	<p>Art. 16</p> <p>Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 17</p> <p>Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2023 angenommen und treten sofort in Kraft.</p>